

Einberufung der Urversammlung für die Ergänzungswahl des Gemeindepräsidiums der Gemeinde Naters

Die Einwohnergemeinde Naters bringt Ihnen zur Kenntnis, dass infolge der Wahl von Ruppen Franz in den Staatsrat und der Demission des Amtes als Gemeinderat, von welchem der Staatsrat am 31. März 2021 Akt genommen hat, die Ergänzungswahl des Gemeindepräsidenten gemäss folgendem Programm und Verfahren ablaufen wird:

In der vorliegenden Anzeige zur Einberufung des Wahlvolkes gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

I. WAHL DES PRÄSIDENTEN

Die Ergänzungswahl des Gemeindepräsidenten findet nach dem Majorzsystem am **Sonntag, 2. Mai 2021** statt.

Falls kein Kandidat das absolute Mehr erreicht, findet die Stichwahl (zweiter Wahlgang) am **Sonntag, 16. Mai 2021** statt. Es können neue Kandidaturen hinterlegt werden.

Erster Wahlgang (2. Mai 2021)

- Gemäss Art. 210 des Gesetzes über die politischen Rechte (kGPR) vom 13. Mai 2004 geht den Ergänzungswahlen beim Majorzsystem die obligatorische Listenhinterlegung der Kandidatenliste bei der Gemeindekanzlei voraus. Die Listen können bis **spätestens am Dienstag 20. April 2021 um 12 Uhr¹** gegen Empfangsbescheinigung bei der Gemeindekanzlei hinterlegt werden. Die hinterlegten Listen müssen von den Kandidaten vorgängig unterzeichnet sein (Art. 200 Abs. 2 kGPR). Die Hinterlegung der Liste ist von mindestens 10 in der Gemeinde wohnhaften Stimmbürgern zu unterzeichnen (Art. 200 Abs. 4 i.V.m. Art. 194 Abs. 3 kGPR). Wählbar in das Amt des Gemeindepräsidenten sind die Mitglieder des Gemeinderates (Art. 176 kGPR).
- Fehlen von hinterlegten Listen: Falls keine Liste für die Wahl des Präsidenten innert der gesetzlichen Frist hinterlegt wurde, können die Stimmbürger jede in den Gemeinderat gewählte Person wählen. Jeder Stimmbürger verfügt über eine Stimme. Gewählt ist die Person, die am meisten Stimmen erhalten hat (relatives Mehr). Bei Fehlen einer hinterlegten Liste müssen die Stimmbürger für die Wahl den von der Gemeinde im Wahlmaterial abgegebenen leeren amtlichen Wahlzettel verwenden, dies unter Ungültigkeitsfolge.
- Hinterlegung einer einzigen Liste: Wurde eine einzige Liste für die Wahl des Präsidenten hinterlegt, ist der Kandidat dieser Liste ohne Urnengang bzw. in stiller Wahl (Art. 205 Abs. 1 kGPR) gewählt.

Zweiter Wahlgang (16. Mai 2021)

- Die Listen müssen **bis spätestens am Dienstag, den 4. Mai 2021, um 18 Uhr** hinterlegt sein.²
- Fehlen von hinterlegten Listen: Falls keine Liste für die Wahl des Präsidenten innert der gesetzlichen Frist hinterlegt wurde, können die Stimmbürger jede in den Gemeinderat gewählte Person wählen. Jeder Stimmbürger verfügt über eine Stimme. Gewählt ist die Person, die am meisten Stimmen erhalten hat (relatives Mehr). Bei Fehlen einer hinterlegten Liste

¹ Gemäss Artikel 210 kGPR geht den Ergänzungswahlen beim Majorzsystem die obligatorische Hinterlegung der Kandidatenliste bei der Gemeindekanzlei **spätestens am zweiten Dienstag vor der Wahl um 12 Uhr** voraus (Abs. 1). Im Übrigen finden die Bestimmungen über die Wahl im Majorzsystem Anwendung (Abs. 2).

² Gemäss Art. 200 Abs. 3 kGPR müssen im zweiten Wahlgang die vorgängig von den Kandidaten unterzeichneten Kandidatenlisten, mit oder ohne Bezeichnung, **spätestens am Dienstag, der dem ersten Wahlgang folgt, um 18 Uhr**, auf der Gemeindekanzlei hinterlegt sein.

Kanzleidienste

müssen die Stimmbürger für die Wahl den von der Gemeinde im Wahlmaterial abgegebenen leeren amtlichen Wahlzettel verwenden, dies unter Ungültigkeitsfolge.

- Hinterlegung einer einzigen Liste: Wurde eine einzige Liste für die Wahl des Präsidenten hinterlegt, ist der Kandidat dieser Liste ohne Urnengang bzw. in stiller Wahl (Art. 205 Abs. 1 kGPR) gewählt.

II. AUSÜBUNG DES WAHLRECHTS

1. Stimmabgabe an der Urne

Das Stimmbüro der Einwohnergemeinde Naters im Zentrum Missione ist wie folgt geöffnet:

Urnengang vom 2. Mai 2021

- am Samstag, 1. Mai 2021, von 18.00 Uhr bis 19.00 Uhr;
- am Sonntag, 2. Mai 2021, von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr.

Urnengang vom 16. Mai 2021

- am Samstag, 15. Mai 2021, von 18.00 Uhr bis 19.00 Uhr;
- am Sonntag, 16. Mai 2021, von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr.

2. Briefliche Stimmabgabe (Zustellung per Post)

Der Wähler, der sein Stimmrecht auf postalischem Weg ausüben will, muss den Übermittlungsumschlag gemäss massgebendem Posttarif frankieren – unter Ungültigkeitsfolge – und ihn einem Postbüro übergeben (Art. 14 Abs. 1 VbStA). Die Sendung muss bei der Gemeindeverwaltung spätestens am Freitag, der der Wahl vorausgeht, eintreffen (Art. 14 Abs. 2 VbStA).

Die Gemeinde hat die Annahme von nicht oder ungenügend frankierten Übermittlungsumschlägen, die ihr auf postalischem Weg zugegangen sind, zu verweigern (Art. 14 Abs. 3 VbStA).

3. Stimmabgabe durch Hinterlegung auf der Gemeinde

Die Stimmbürger, die ihr Stimmrecht durch direkte Hinterlegung des Übermittlungsumschlags auf dem Gemeindebüro ausüben wollen, können dies gemäss folgenden Öffnungszeiten tun:

Urnengang vom 2. Mai 2021

- Die Stimmberechtigten können ab Erhalt des Stimmmaterials während den Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung ihre Stimmabgabe hinterlegen (vom Montag bis Freitag, morgens von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, und nachmittags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr).

Urnengang vom 16. Mai 2021

- Die Stimmberechtigten können ab Erhalt des Stimmmaterials während den Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung ihre Stimmabgabe hinterlegen (vom Montag bis Freitag, morgens von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, und nachmittags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr).

III. VERSCHIEDENES

Für sämtliche Fragen bezüglich der Gemeindewahlen (Modalitäten und Datum der Listenhinterlegung, Wählbarkeit usw.) verweisen wir Sie auf das kantonale Gesetz über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004 (kGPR) und die Verordnung über die briefliche Stimmabgabe vom 12. März 2008 (VbStA).

Gemeindeverwaltung Naters

Naters, 1. April 2021